16. Wahlperiode

12.03.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

A Problem

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011 AG NRW - vom 16. November 2010 (GV.NRW. S. 553) regelt die Durchführung des Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen.

Der Zensus 2011 fand zum Stichtag 9. Mai 2011 als europaweite Volks- und Wohnungszählung auf der Grundlage der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 statt. Die rechtlichen Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland legt das Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBI. I S. 1781) fest.

Auf der Basis des Zensus 2011 werden in der Bundesrepublik Deutschland die amtlichen Einwohnerzahlen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zum Stichtag 9. Mai 2011 neu festgestellt. Sie ersetzen die bislang auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und stellen die Grundlage für die künftige Bevölkerungsfortschreibung dar. Eine bundesweite Veröffentlichung der durch den Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen erfolgt voraussichtlich im Mai 2013.

In Nordrhein-Westfalen nehmen zahlreiche Fachgesetze und untergesetzliche Normen direkt auf die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände Bezug. Hierzu gehören beispielsweise das Gemeindefinanzierungsgesetz, die Gemeindeordnung, die Kommunalwahlordnung und das Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Um eine einheitliche Verfahrensweise in den fachgesetzlichen Normen zu erreichen, die sich direkt auf die amtliche Einwohnerzahl beziehen, ist den auf dem Zensus 2011 basierenden amtlichen Einwohnerzahlen für die einzelnen Kommunen - soweit es rechtlich möglich ist - von einem landesweit einheitlichen Zeitpunkt an Geltung zu verschaffen.

Datum des Originals: 05.03.2013/Ausgegeben: 13.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Das vorliegende Gesetz stellt klar, dass die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Verwaltungsakt des Landesbetriebes IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - gegenüber jeder einzelnen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen erfolgt. Gleichzeitig bestimmt es, dass der Rechtsbehelf gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Auf Antrag der betroffenen Gemeinde kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Zahl der Fälle, in denen das Aufschubinteresse der Kommune das allgemeine Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt, dürfte sehr eng begrenzt sein. Bis auf diese Ausnahmefälle wären mit dem Erlass der Feststellungsbescheide bei der überwiegenden Zahl der Kommunen die Einwohnerzahlen auf der Basis des Zensus 2011 sofort vollziehbar und Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung sowie die Anwendung in fachgesetzlichen Normen.

C Alternativen

Alternativ wäre ein Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung und eine Anordnung der sofortigen Vollziehung in den einzelnen Feststellungsbescheiden grundsätzlich möglich. Im Falle der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) muss in jedem konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besonders begründet werden. Diese im Verhältnis aufwändigere Vorgehensweise kann unterbleiben, wenn - wie hier - das regelmäßige Vollzugsinteresse den Erlass einer gesetzlichen Regelung rechtfertigt

D Kosten

Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten. Beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - ist wegen der mit der gesetzlichen Regelung voraussichtlich verbundenen geringeren Zahl von Klagen mit einem geringeren Personalaufwand zu rechnen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Grundsätzlich liegt es im Interesse der Kommunen, den auf dem Zensus 2011 basierenden amtlichen Einwohnerzahlen für die einzelnen Kommunen von einem landesweit einheitlichen Zeitpunkt an Geltung zu verschaffen, um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Anwendung der fachgesetzlichen Normen zu erreichen, die sich auf die amtliche Einwohnerzahl beziehen. Dies wird durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl erreicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Das Zensusgesetz 2011 - Ausführungsgesetz NRW ist bis zum 31.12.2015 befristet. Eine Befristung des Änderungsgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011

Artikel 1

Änderung des Zensusgesetzes 2011 - Ausführungsgesetz NRW

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW - ZensG 2011 AG NRW)

Das Zensusgesetz 2011 - Ausführungsgesetz NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden folgende Sätze angefügt:

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

IT. NRW - Geschäftsbereich Statistik - stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

"Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden nach Satz 1 erfolgt durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde. Ein Rechtsbehelf hiergegen hat keine aufschiebende Wirkung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBI. I S. 1781) (Zensusgesetz 2011) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) zum Stichtag 9. Mai 2011 als Bundesstatistik angeordnet. Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 09.07.2008 (ABI. EU Nr. L 218 S. 14).

Der Zensus 2011 liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, war es erforderlich, auf der Grundlage eines aktuellen Zensus verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu ermitteln

Die Bevölkerungsfortschreibung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt bislang auf der Basis der Volkszählung 1987. Mit der Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahl auf der Basis des Zensus 2011, die voraussichtlich für Mai 2013 vorgesehen ist, wird die künftige Bevölkerungsfortschreibung auf dieser neuen Basis fortgeführt.

Im Anschluss an die bundesweite Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen stellt der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest (§ 2 ZensG 2011 AG NRW).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird klargestellt, dass die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen durch Verwaltungsakt gegenüber jeder Gemeinde erfolgt. Gleichzeitig wird bestimmt, dass der Rechtsbehelf gegen den Feststellungsbescheid von IT.NRW keine aufschiebende Wirkung hat. Durch die landesgesetzliche Regelung des Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) soll den neuen, auf dem Zensus 2011 basierenden amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden ab einem landesweit möglichst einheitlichen Zeitpunkt Geltung verschafft werden, um weiterhin eine einheitliche Anwendung der amtlichen Einwohnerzahlen in den fachgesetzlichen Normen zu erreichen.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

§ 2 ZensG 2011 AG NRW bestimmt in seiner bisherigen Fassung, dass der Landesbetrieb IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - in Ausübung seiner Befugnis, hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen (§ 14 a LOG), die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden feststellt.

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl des Landes hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Der Landesbetrieb nach § 14 a LOG ist rechtlich unselbständiger Teil des Landes. In einem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gegenüber den Gemeinden durch Verwaltungsakt erfolgt.

Der neue Satz 3 bestimmt, dass der Rechtsbehelf der Gemeinde gegen den Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat.

zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.